

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinklage für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung vom 21.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.711.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.847.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	750.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	750.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit den jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.060.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.071.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.304.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.241.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.600.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	922.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.964.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.234.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **4.600.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 403 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 426 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag | 356 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie einen Betrag von 2.000,00 € - bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 5.000,00 € - nicht übersteigen.

Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,

1. die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,
2. die der Verrechnung dienen,
3. die wirtschaftlich durchlaufend sind,
4. die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
5. die für abschlusstechnische Buchungen,
6. die zur Bildung von Rückstellungen und
7. die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Dinklage, 21.12.2021

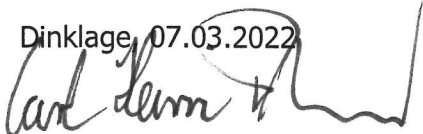
Carl Heinz Putthoff
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 03.03.2022 unter dem Aktenzeichen 10-151410-03-2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08.03.2022 bis einschließlich 16.03.2022 im Rathaus der Stadt Dinklage, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dinklage, 07.03.2022



Carl Heinz Putthoff
Bürgermeister